



Amtsblatt

der Stadt Hohenmölsen

und den Ortsteilen Webau, Werschen, Zemschen,
Granschütz und Taucha



Sonderamtsblatt zur Landtags- und Kommunalwahl 2011

18. Februar 2011

Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen

AUPITZ
GRANSCHÜTZ
KEUTSCHEN
OBERWERSCHEN
RÖSSULN
TAUCHA
WÄHLITZ
WEBAU
WERSCHEN
ZEMBSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Ratsbeschlüsse
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Angebote

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Hohenmölsen liegt in der Zeit

vom 28. Februar 2011 bis 4. März 2011
(20. bis 16. Tag v. d. Wahl)
während der Dienststunden
und am 01.03.2011 bis 18.00 Uhr,
im Einwohnermeldeamt,
Markt 13, 06679 Hohenmölsen

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens

am 4. März 2011 bis 11.30 Uhr,
im Einwohnermeldeamt,
Markt 13, 06679 Hohenmölsen

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 27. Februar 2011 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45 Hohenmölsen-Weißenfels durch

Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 27. Februar 2011) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 4. März 2011) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berechtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 18. März 2011, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchst. a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,



- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

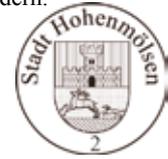
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden,

dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stimmzettelschablonen: Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V. (BSV-SA) Tel. 0391-2896239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern.

von Fintel
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl 2011

Gemäß § 42 Abs. 1 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung-LWO) vom 14. April 2010 (GVBl. LSA S. 198) in der zur Zeit gültigen Fassung:

1. Am **20. März 2011** findet die Wahl zum 6. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Hohenmölsen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 süd-östliches Stadtgebiet Hohenmölsen
(Goethestraße/Wilhelm-Pieck-Straße/Köttichauer Straße/Max-Kunath-Straße)
Wahlraum: **Sekundarschule (Raum 10)**
Erich-Weinert-Straße 18
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 2 südlich Stadtgebiet Hohenmölsen
(Friedensstraße/Ernst-Thälmann-Straße/Südhang/Bahnhofsstraße)
Wahlraum: **Bürgerhaus Hohenmölsen (Bibliothek)**
Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 3 nördliches Stadtgebiet Hohenmölsen
Salzstraße/Lindenstraße/Frh.-v.-Reichenbach-Straße
Wahlraum: **SKZ „Lindenhof“ (Saal)**
Lindenstraße 21
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 4 nord-westliches Stadtgebiet Hohenmölsen
(August-Bebel-Straße/Karl-Liebknecht-Ring/Clara-Zetkin-Straße/Nordstraße/Otto-Nuschke-Straße/Am Hirtenberg)
Wahlraum: **Integrative KITA Kinderland „Sonnenschein“**
August-Bebel-Straße 43
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 5 Ortsteil Webau
Wahlraum: **Versammlungsraum Ortschaftsrat Webau**
Postplatz 10
06679 Hohenmölsen, OT Webau

Wahlbezirk 6 Ortsteil Wählietz
Wahlraum: **Kegebahn**
Wiesenstraße 17
06679 Hohenmölsen, OT Wählietz

Wahlbezirk 7 Ortsteil Rössuln
Wahlraum: **Versammlungsraum Rössuln**
Gutshof 6
06679 Hohenmölsen, OT Rössuln

Wahlbezirk 8 Ortsteil Zembschen
Wahlraum: **Vereinshaus „SV Keutschen“**
Wiesenweg 87
06679 Hohenmölsen, OT Keutschen

Wahlbezirk 9 Ortsteil Werschen
Wahlraum: **Versammlungsraum Ofw Werschen**
Hauptstraße 40
06679 Hohenmölsen, OT Werschen

Wahlbezirk 10 Ortsteil Granschütz
Wahlraum: **Dorfgemeinschaftshaus Granschütz**
(Versammlungsraum)
Tauchaer Straße 1
06679 Hohenmölsen, OT Granschütz

Wahlbezirk 11 Ortsteil Aupitz
Wahlraum: **Versammlungsraum Ofw Aupitz**
Gerstewitzer Weg 2
06679 Hohenmölsen, OT Aupitz

Wahlbezirk 12 Ortsteil Taucha
Wahlraum: **Versammlungsraum Ofw Taucha**
Lange Straße 19A
06679 Hohenmölsen, OT Taucha

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen die bis zum 27. Februar 2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Burgenlandkreis, 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Personenstimme und eine Parteistimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck mit Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerber von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder



- das Kennwort, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/ jedes Bewerbers eine Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die wahlberechtigte Person gibt:
- 5.1 die Personenstimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Parteienstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig (bis Freitag den 18. März 2011, 15:00) Uhr der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der wahlberechtigten Person ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20b der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.
8. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohenmölsen, 18. Februar 2011

von Fintel
Bürgermeister



VIII. Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2011

Hiermit wird gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA, 1994, S. 338) in der zur Zeit gültigen Fassung bekannt-gemacht:

- Am **20. März 2011** findet die Hauptwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hohenmölsen statt.
- Am 10. April 2011 findet die eventuell erforderliche Stichwahl für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters statt.
- Die Wahlzeit ist von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Wahlgebiet der Stadt Hohenmölsen ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk 1 süd-östliches Stadtgebiet Hohenmölsen
(Goethestraße/Wilhelm-Pieck-Straße/Köttichauer Straße/Max-Kunath-Straße)

Wahlraum: **Sekundarschule (Raum 10)**
Erich-Weinert-Straße 18
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 2 südliches Stadtgebiet Hohenmölsen
(Friedensstraße/Ernst-Thälmann-Straße/ Südhang/Bahnhofsstraße)

Wahlraum: **Bürgerhaus Hohenmölsen (Bibliothek)**
Dr.-Walter-Friedrich-Straße 2
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 3 nördliches Stadtgebiet Hohenmölsen
Salzstraße/Lindenstraße/Frh.-v.-Reichenbach-Straße

Wahlraum: **SKZ „Lindenhof“ (Saal)**
Lindenstraße 21
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 4 nord-westliches Stadtgebiet Hohenmölsen
(August-Bebel-Straße/Karl-Liebknecht-Ring/Clara-Zetkin-Straße/Nordstraße/Otto-Nuschke-Straße/Am Hirtenberg)

Wahlraum: **Integrative KITA „Kinderland/Sonnenschein“**
August-Bebel-Straße 43
06679 Hohenmölsen

Wahlbezirk 5 Ortsteil Webau

Wahlraum: **Versammlungsraum Ortschaftsrat Webau**
Postplatz 10
06679 Hohenmölsen, OT Webau

Wahlbezirk 6 Ortsteil Wähilitz

Wahlraum: **Kegelbahn Wähilitz**
Wiesenstraße 17
06679 Hohenmölsen, OT Wähilitz

Wahlbezirk 7 Ortsteil Rössuln

Wahlraum: **Versammlungsraum Rössuln**
Gutshof 6
06679 Hohenmölsen, OT Rössuln



Wahlbezirk 8 Ortsteil Zembschen
Wahlraum: Vereinshaus „SV Keutschen“
Wiesenweg 87
06679 Hohenmölsen, OT Keutschen

Wahlbezirk 9 Ortsteil Werschen
Wahlraum: Versammlungsraum Ofw Werschen
Hauptstraße 40
06679 Hohenmölsen, OT Werschen

Wahlbezirk 10 Ortsteil Granschütz
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Granschütz
(Versammlungsraum)
Tauchaer Straße 1
06679 Hohenmölsen, OT Granschütz

Wahlbezirk 11 Ortsteil Aupitz
Wahlraum: Versammlungsraum Ofw Aupitz
Gerstewitzer Weg 2
06679 Hohenmölsen, OT Aupitz

Wahlbezirk 12 Ortsteil Taucha
Wahlraum: Versammlungsraum Ofw Taucha
Lange Straße 19A
06679 Hohenmölsen, OT Taucha

4. Im Wahlbezirk 6 wird das Ergebnis der Briefwahl des Wahlbereiches Hohenmölsen in das Wahlergebnis des Wahlbezirk einbezogen.

5. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. Februar 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, indem die wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht ausüben kann.

6. Wahlhinweise

6.1. Die hauptamtliche Bürgermeisterin/ der hauptamtliche Bürgermeister wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl auf die Dauer von sieben Jahren gewählt.

6.2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6.3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahlbezirk bzw. Wahlraum wählen.

6.4. Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.
Die wahlberechtigten Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl nicht abgegeben werden.

6.5. Bei der Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister:

- ist die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen;
- hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
- gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält;
- fällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 10. April 2011 zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber wer in die Stichwahl kommt.

6.6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.7. Wer durch Briefwahl wählen will,

- muss bei der Wahlbehörde der zuständigen Gemeinde die entsprechenden Briefwahlunterlagen beantragen;
- die Briefwahlunterlagen in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag rechtzeitig (spätestens am 18. März 2011, 15:00 Uhr) an die auf dem Wahlbrief stehende Anschrift versenden oder spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr im Stadtwahlbüro Markt 13, 06679 Hohenmölsen dem Stadtwahlleiter übergeben;
- Wahlberechtigte die, die Briefwahlunterlagen persönlich im Stadtwahlbüro abholen, können die Briefwahl sofort an Ort und Stelle ausüben;
- sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim oder Bundeswehrekaserne aufhält, muss rechtzeitig, schriftlich bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Gemeinde Briefwahlunterlagen schriftlich beantragen und rechtzeitig zurücksenden.

6.8. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

6.9. Während der Wahlzeit sind in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler untersagt.

7. Wahl mit Stimmzettel

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitliegen.
- In der Wahlkabine wird der Stimmzettel zweifelsfrei gekennzeichnet.
- Stimmzettel in gefalteten, nichtlesbaren Zustand in die Wahlurne einwerfen.

Ein Stimmzettel ist ungültig:

- wenn er nicht amtlich hergestellt wurde,
- wenn nicht zweifelsfrei der Wille des Wählers erkennbar ist und nicht eine gültige Stimme enthält oder mehr als eine Stimme,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Hohenmölsen, 18. Februar 2011

von Fintel
Bürgermeister



Impressum

Sonderamtsblatt der Stadt Hohenmölsen

Herausgeber:
Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister

Redaktion:
Stadt Hohenmölsen, Frau Bocher, Markt 1,
06679 Hohenmölsen Zimmer 211,
Tel.: (03 44 41) 42-15 1

Satz und Layout:
Brasack-Drucksachen, August-Bebel-Straße 1,
06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69

Druck:
Druckhaus Zeitz, An der Forststraße
06712 Zeitz, Tel.: (0 34 41) 61 62 10

Redaktionsschluss:

11. Februar 2011

Das Sonderamtsblatt erscheint bei Notwendigkeit in einer Auflagenhöhe von 5.800 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt.

Sie haben kein Amtsblatt erhalten?

Bitte informieren Sie uns unter Tel.: (03 44 41) 42 151